

Prüfungsschema Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3a TSM-VO

Zu Empfehlung 8/2021 der CUII (Filmwerk)

1) Blockade durch Internetzugangsdienst (Art. 2 Nr. 3 TSM-VO)

(+) (geplante) Blockade von bs.to und mehrerer Mirrordomains durch die Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodex der CUII sind

2) Erforderlich, um europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen

- Sperrverlangen des Rechteinhabers kann sich stützen auf UrhG-Verletzung i. V. m. § 7 Abs. 4 TMG /§ 7 Abs. 4 TMG analog/§ 109 Abs. 3 MStV/Art. 8 Abs. 3 UrhR-RL
- vorliegend analoge Anwendung des § 7 Abs. 4 TMG, da es sich um einen „drahtgebundenen“ Internetzugang handelt (BGH I ZR 64/17)

Voraussetzungen:

a. Antragsteller ist Inhaber eines Rechts am geistigen Eigentum

(+) Rechteinhaberschaft glaubhaft dargelegt;

Regisseur ist im Abspann des Filmwerks genannt (Screenshot vorgelegt);

Antragstellerin ist Filmherstellerin

- i. § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 UrhG: Filmwerke sind geschützte Werke
- ii. § 10 Abs. 1 UrhG: Wer auf Vervielfältigungsstücken des Werkes genannt wird, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber angesehen
- iii. § 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG: der Urheber hat das ausschließliche Recht der Zugänglichmachung (= definiert in § 19a UrhG)
- iv. § 89 Abs. 1 UrhG: Urheber räumt dem Filmhersteller das ausschließliche Nutzungsrecht ein.

b. Recht wird verletzt (§ 19a UrhG)

(+) glaubhaft dargelegt (vgl. Ermittlungsbericht);

Filmwerk wird drahtgebunden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ohne Erlaubnis der Rechteinhaberin; Website ist strukturell urheberrechtsverletzend (SUW), sie ist in deutscher Sprache gehalten und damit auf den deutschen Markt gerichtet und bietet streaming on demand an;

c. Verletzter ist Telemediendienst (§ 1 Abs. 1 TMG)

(+) bs.to ist eine Website = Informations- und Kommunikationsdienst, der weder Rundfunk noch Telekommunikationsdienst ist.

d. Keine andere Abhilfemöglichkeit

(+) glaubhaft dargelegt (vgl. Ermittlungsbericht); (BGH I ZR 174/14)

- Website enthält kein Impressum, keine rechtlichen Hinweise;
- Zur Ermittlung des Webseitenbetreibers sowie des Host-Providers wurden private Ermittler eingesetzt,

- SUW nutzt den in Russland ansässigen Dienst DDoS-Guard Ltd. Private Ermittler konnten nicht aufklären, ob DDoS-Guard tatsächlich die SUW hostet oder nur als Content-Delivery Network die Identität des wahren Host-Providers verschleiert. Inanspruchnahme von Host-Providern ist grundsätzlich aussichtslos, da Betreiber der SUW durch einfachen Wechsel zu anderen Host-Providern die SUW weiterbetreiben könnten. Keine Antwort auf die an DDoS-Guard gerichteten Notifizierungen, Abmahnungen und Auskunftsgesuche;
- Unternehmen, das als Domaininhaber identifiziert wurde, ermöglicht eine vollständig anonyme Registrierung von Domains und verschleiert hierüber den eigentlichen Domaininhaber. Auf eine anwaltliche Abmahnung hat das Unternehmen nicht reagiert.

○
e. Sperrung zumutbar und verhältnismäßig?

- i. Zumutbarkeit: (+) für ISP, da Partei des Verhaltenskodex; zum Maßstab: LG München 7 O 17752/17
- ii. Verhältnismäßigkeit: (+) glaubhaft dargelegt;
 1. nach statistischer Auswertung geht die Wahrscheinlichkeit, dass der Anteil rechtsverletzender Inhalte über 90% liegt nahe 100%.
 2. urheberrechtlich geschützte Inhalte stehen den Nutzern dieser Websites legal bei kommerziellen Diensten zur Verfügung.
 3. Möglichkeit des illegalen Zugangs zu geschützten Werken steht bei der Website offensichtlich im Vordergrund, so dass die Gefahr des Overblocking in der Gesamtschau nicht ins Gewicht fällt (vgl. EuGH, C 314/12.)

Zwischenergebnis: Rechteinhaber kann von Internetzugangsdienst aufgrund § 7 Abs. 4 TMG analog die Sperrung verlangen, um Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.

3) Ergebnis: Die Blockade in Form der DNS-Sperre ist erforderlich, um nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen.

Sperrung in anderen EU-Staaten:

Österreich: Bescheid vom 20. Juli 2020 (R 1/20-14), Bescheid vom 22. Juni 2020 (Az. R 15/19-14) und Bescheid vom 8. Juli 2019 (Az. R 7/19-22)